

**APPELL**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**

**zu den**  
**strafprozessualen Verfahrensrechten**  
**in der Europäischen Union**

erarbeitet vom

**Strafrechtsausschuss und Europaausschuss**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander **Ignor**, Berlin, Vorsitzender  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen **Heidemeier**, Stolzenau  
Rechtsanwalt Thomas C. **Knierim**, Mainz  
Rechtsanwalt Dr. Daniel **Krause**, Berlin  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger **Matt**, Frankfurt am Main  
Rechtsanwältin Anke **Müller-Jacobsen**, Berlin  
Rechtsanwalt Dr. Eckhart **Müller**, München  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold **Schlothauer**, Bremen  
Rechtsanwältin Dr. Anne **Wehnert**, Düsseldorf (Berichterstatte(r)in)

Rechtsanwalt Frank **Johnigk**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris, Vorsitzender  
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden  
Rechtsanwalt Eugen **Ewig**, Bonn  
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel  
Rechtsanwalt Stefan **Kirsch**, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter **Mailänder**, Stuttgart  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf  
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz  
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Rechtsanwältin Mila **Otto**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

**Verteiler:**

Europäische Kommission  
Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit

Rat der Europäischen Union

Europäisches Parlament  
Ausschuss Freiheiten, Justiz und Inneres

Bundesministerium der Justiz

Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU

Deutscher Bundestag  
Rechtsausschuss  
Innenausschuss  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Justizreferenten der Landesvertretungen

Deutscher Anwaltverein  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Richterbund e. V., Berlin  
Strafverteidiger

C.H. Beck Verlag  
Neue Zeitschrift für Strafrecht  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG  
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.  
ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme. Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 regionale Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit rund 142.800 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

\*\*\*\*\*

Nachdem die Einigung auf ein Minimum von eigentlich selbstverständlichen Verfahrensrechten gescheitert ist, darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden. Das klägliche Scheitern muss wie ein Gongschlag in den Ohren der EU-Bürger hallen. Peinlicher und einen hässlicheren Verdacht begründend geht es nicht mehr. Hat die EU die wichtigsten grundrechtseingreifenden EU-weiten Zwangsmaßnahmen (EU-Haftbefehl, Beweisanordnung etc.) zeitnah in die Scheune gefahren, bleiben die hiermit korrespondierenden Schutzmaßnahmen der Beschuldigten – das „natürliche Gegengewicht zu anderen Maßnahmen zur Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung“ (Grünbuch Verfahrensgarantien vom 19.02.2003, S. 11) – auf der Strecke. Je länger die sehr unterschiedlichen Rechtsstandards und Rechtsgrundsätze zu Verfahrensrechten innerhalb der Mitgliedstaaten nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung toleriert werden, desto stärker werden diese Unterschiede zementiert und über die nationalen Grenzen hinaus getragen und somit globalisiert.

Leider hat der EuGH in der Rechtssache C–303/05 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen Belgiens mit seinem Urteil vom 13.07.2005 diese Entwicklung gutgeheißen, indem er unter Rz. 59 ausdrücklich hervorhebt, dass der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl nicht die Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten zum Ziel habe und die Bestimmungen des Titels VI EU die Anwendung des Europäischen Haftbefehls nicht von der Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten abhängig mache.

Ausweislich des Berichts der Kommission über die seit 2005 erfolgte Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl vom 11.07.2007 (SEK (2007)979) wächst die Bedeutung des Europäischen Haftbefehls von Jahr zu Jahr. Die Zahl der von 23 Mitgliedstaaten ausgestellten Europäischen Haftbefehle habe sich im Vergleich zu 2004 im Jahr 2005 auf 6.900 Haftbefehle verdoppelt, diese Tendenz bestätige sich auch

für 2006. Aufgrund der 6.900 Haftbefehle seien über 1.770 gesuchte Personen festgenommen worden, über 86 % der Festnahmen hätten zu einer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat geführt.

Mit diesem Appell soll ein neuer Vorstoß unternommen werden, der sich an die überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten wendet, die die Notwendigkeit der Kodifizierung gemeinsamer Verfahrensrechte erkannt hat und deren Umsetzung für erforderlich hält. Zwar kann dieses Vorgehen dazu führen, dass wir ein Europa „of two-speed“ (vgl. The Economist, 03.03.2007 „Charlemagne, coalitions for the willing“) für eine Übergangszeit in Kauf nehmen müssen. Dies ist hinzunehmen mit Blick auf die Bedeutung des Anliegens, das Ansehen Europas und die Chance, dass die „Koalition der Nichtwilligen“ eine Messlatte vor Augen geführt bekommt, die zu erreichen sie allmählich – hoffentlich – bereit sein wird. Denn die Kritiker setzen sich dem begründeten Verdacht aus, es eben doch bei dem Recht auf dem Papier (law in the books) – dem bloßen Beitritt der Mitgliedstaaten zu der Grundrechtscharta und der EMRK – bewenden lassen zu wollen.

So enttäuschend das Scheitern trotz des intensiven Einsatzes der deutschen Ratspräsidentschaft für die Verabschiedung des seit 2004 vorliegenden, Ende 2006 modifizierten, nämlich enger an die EMRK ausgerichteten Rahmenbeschlussvorschlages für bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren am 13.06.2007 auch ist: Die nicht erzielte Einigung bietet die Chance zur Neuverhandlung – diesmal auf hohem Niveau.

Das zuletzt noch verbliebene Gerippe von Verfahrensrechten - der Kompromissvorschlag sah nur noch das Recht auf Information, auf einen Rechtsbeistand und Dolmetscher sowie das Recht auf Übersetzung von Verfahrensdokumenten vor – hätte nur schwerlich einen Sockel, eine verlässliche Grundlage für freiheitssichernde Abwehrrechte gegen grundrechts- und freiheitsbeschränkende Eingriffsbefugnisse der Einzelstaaten darstellen können. Dessen ungeachtet fand dieser Vorschlag aber Unterstützung durch die Bundesrechtsanwaltskammer unter „Spatz in der Hand-Erwägungen“.

Ausweislich des Ratsprotokolls 10267/05 vom 12./13.06.2007 (S. 37) scheiterte die Einigung vor allem an der Frage, ob die Union dafür zuständig sei, Rechtsvorschriften zu rein innerstaatlichen Verfahren zu erlassen (mindestens 21 Delegationen waren dieser Auffassung), oder ob diese Rechtsvorschriften einzig und allein für grenzüberschreitende Fälle gelten sollten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer appelliert daher an die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Arbeiten an der Bestimmung der Mindeststandards für prozessuale Verfahrensrechte in der EU – diesmal auf hohem Niveau – wieder aufzunehmen.

### **Forderungskatalog**

Da es keine trennbaren, d. h. isoliert von dem Gesamtverfahren und den nationalen Besonderheiten einer Strafprozessordnung formulierbaren Verfahrensrechte gibt, und insbesondere die Kategorisierung in bedeutendere und weniger bedeutsame Verfahrensgrundrechte verfehlt ist, ist zu fordern, dass der neue Vorschlag nicht erneut zögerlich – gleichsam in Selbstzensur – auf niedrigstem antizipiert konsensfähigen, sondern auf hohem Niveau erarbeitet wird. Nur auf diese Weise werden die bereits geschaffenen - auf hohe Effizienz ausgerichteten - europäischen Eingriffsbefugnisse erst legitimiert.

Im Vordergrund der Erarbeitung einheitlicher Standards im Strafverfahren zur Stärkung der Rechte des Beschuldigten müssen daher insbesondere stehen:

- Belehrungspflichten
- Recht auf Übersetzung
- Recht auf Verteidigung
- Unschuldsvermutung
- Rechtliches Gehör
- Schweigerecht
- Beweiserhebungs- und -verwertungsrecht
- ne bis in idem
- Garantien für die Haft
- Rechtsmittel

Die Harmonisierung – d. h. die Angleichung und nicht notwendig Vereinheitlichung – der strafprozessualen Standards auf diesen Gebieten ist unabdingbare Voraussetzung für das erforderliche Vertrauen in justizielle Zusammenarbeit. Solange diese Harmonisierung nicht erfolgt, sollten die in Beratung befindlichen Vorschläge für weitere einseitig auf Effizienz ausgerichtete Eingriffsinstrumente ausgesetzt werden.

Bei den wieder aufzunehmenden Arbeiten an der Herausbildung gemeinsamer Verfahrensstandards dürfte sich eine zu enge Anlehnung an die Judikate des EGMR nicht empfehlen. Leider weist – als Ergebnis einer solchen Anlehnung - das von der Kommission vorgelegte Grünbuch über die Unschuldsvermutung vom 26.04.2006 (KOM(2006)174) Erosionen der Unschuldsvermutung auf, worauf die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer BRAK-Stellungnahme Nr. 18/2006 bereits hingewiesen hat. Gleiche Tendenzen ergeben sich aus den dort behandelten Teilaspekten der Unschuldsvermutung, nämlich der Beweislastumkehr bei verschuldensunabhängiger Haftung, prima facie-Fällen und der Einziehung.

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist nochmals darauf hin, dass der Umgang mit der Unschuldsvermutung nicht aus der Rechtsprechung des EGMR zu Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft nach nationaler Rechtsordnung die Beweislast nicht vollständig trägt, hergeleitet werden darf. Verschuldensunabhängige Tatbestände kennt beispielsweise das deutsche Strafrecht nicht. Die Judikate des EGMR als Leitfaden für die Herausbildung strafprozessualer Mindeststandards heranzuziehen, kann sich – das Beispiel der Überlegungen der Kommission zur Unschuldsvermutung ist Beleg hierfür - als verfehlt erweisen, da der Beschuldigte Anspruch auf Beachtung der Verfahrensgarantien in jedem Stadium des Verfahrens hat. Demgegenüber prüft der EGMR letztlich nur, ob etwaige Rechtsverstöße durch nachfolgende Kontrollmechanismen des nationalen Rechts mit der Folge kompensiert werden, dass letztlich ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK zu verneinen ist.

Dass mit diesem Appell zur verstärkten Zusammenarbeit die Bundesrechtsanwaltskammer hohe Ziele steckt, ist evident. Zur Herstellung der „Waffengleichheit“ im europäischen Strafrechtsraum ist das Erreichen dieser Ziele allerdings überfällig und zwingend notwendig.

### **Notwendigkeit einer Kodifizierung (Mehrwert)**

Die Tatsache, dass gemäß Art. 6 EU die Union die Grundrechte achtet, wie sie durch die EMRK gewährleistet werden und der weitere Umstand, dass die Europäische Kommission, der Rat und das Europäische Parlament im Dezember 2000 gemeinsam die Grundrechtscharta unterzeichnet und feierlich proklamiert haben, reicht nicht, um „standardisiertes Vertrauen“ in die Einhaltung der Mindestgarantien zu schaffen. Bloße deklaratorische Absichtserklärungen enthält beispielsweise Erwägungsgrund 12 des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl. Er lautet:

„Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Art. 6 des Vertrages über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI zum Ausdruck kommen.“

Darüber hinaus ist das europäische Regelwerk im Hinblick auf strafprozessuale Standards nicht gediehen. Dabei scheint Erwägungsgrund 10 des genannten Rahmenbeschlusses darauf hinzudeuten, dass der Europäische Gesetzgeber von der wirkungsvollen Umsetzung und Wahrung der Grundrechte innerhalb der Mitgliedstaaten selbst nicht überzeugt ist. Dort heißt es:

„Grundlage für den Mechanismus des Europäischen Haftbefehls ist ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Anwendung dieses Mechanismus darf nur ausgesetzt werden, wenn eine schwere und anhaltende Verletzung der in Art. 6 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätze durch einen Mitgliedstaat vorliegt und dieser vom Rat gemäß Art. 7 Abs. 1 des genannten Vertrages mit den Folgen von Art. 7 Abs. 2 festgestellt wird.“

Die Hürde der schweren und anhaltenden Verletzung der in Art. 6 Abs. 1 EU enthaltenen Grundsätze ist offenkundig viel zu hoch für die Aussetzung der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle. Auf diese Weise kann kein Mitgliedstaat zur Gewährleistung umfassenden Grundrechtsschutzes angehalten werden. Wie unklar der Begriff „Achtung“ in Art. 6 Abs. 2 EU umrissen ist, zeigt der stete Anstieg der Menschenrechtsbeschwerden. Waren in 1987 noch 400 neue Verfahren anhängig, so soll es im Jahr 2005 bereits 40.000 Eingänge bei dem EGMR gegeben haben. Dabei ist interessant, dass ca. 65 % der Urteile des EGMR auf wiederholte Konventionsverstöße zurückzuführen sind. Daher kann an der Notwendigkeit und dem Mehrwert der Kodifizierung gemeinsamer Mindeststandards auf Basis eines Rahmenbeschlusses kein Zweifel bestehen. Nur auf diese Weise wird in einem zunehmend europäisierten Strafverfahren sichergestellt, dass Mindestverfahrensgarantien tatsächlich in nationales Recht umgesetzt werden und eine verhältnismäßig schnelle Überprüfung der Frage der Auslegung und der Gültigkeit des Unionsrechts im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens (also im noch laufenden Verfahren) durch den EuGH ermöglicht wird. Vorabentscheidungsersuchen innerstaatlicher Gerichte setzen allerdings voraus, dass der betreffende Mitgliedstaat die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen nach Art. 35 Abs. 1 EU anerkannt hat. Gegenwärtig haben erst 15 Mitgliedstaaten entsprechende Unterwerfungserklärungen abgegeben. Seit dem Urteil des EuGH vom 16.06.2005 in der Sache Pupino (C-105/03) steht überdies fest, dass auch im Falle der unterlassenen Transformation von Rahmenbeschlüssen in nationales Recht eine

Berücksichtigung des Beschlussinhalts durch rahmenbeschlusskonforme Auslegung zu erfolgen hat.

### **Regelungskompetenz der EU**

Rechtsgrundlage zur Entwicklung europäisch-einheitlicher Standards stellt derzeit – im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Vertrages über eine Verfassung für Europa vom 29.10.2004 - Art. 31 Abs. 1 lit. c EU dar. Hierüber dürfte zwischenzeitlich ein allgemeiner Konsens hergestellt worden sein. Nicht abschließend geklärt ist, ob von Art. 31 EU auch die Harmonisierung der nationalen Strafvorschriften ohne transnationalen Bezug abgedeckt ist. Wollte man dies verneinen, wäre die Zweigleisigkeit von rein nationalen – in Zeiten der Globalisierung immer seltener werdenden – Strafverfahrensvorschriften und solchen mit EU-Bezug die Folge. Eine Zweispurigkeit wird nicht zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen führen, da eine solche Rechtszersplitterung gerade keine vertrauensbildende Maßnahme darstellt. Dies zeigt sich schon daran, dass zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens nicht absehbar ist, ob transnationaler Bezug entstehen wird. Es ist viel zu kurz gedacht, nur solche Verfahren in den Blick zu nehmen, in denen Ausländer Beschuldigte sind. Transnationalen Bezug hat jedes Verfahren, in dem ein Beschuldigter in mehreren Ländern gehandelt hat oder in denen der Taterfolg im Ausland eingetreten ist. Auch Verfahren, in denen Beweise im Ausland zu erheben sind, haben Auslandsbezug. Es wäre daher verfehlt, die Regelungskompetenz der EU etwa auf Fälle, in denen ein Europäischer Haftbefehl ergeht, zu beschränken.

### **Verstärkte Zusammenarbeit, Art. 40 a EU**

Das Europäische Parlament hat bereits im Jahre 2003 in seinen Empfehlungen an den Rat zur Schaffung von Mindestnormen im Bereich der Verfahrensgarantien im Strafverfahren innerhalb der EU (P5 TA[2003]0484) gefordert, dass ein derartiger Rahmenbeschluss auch Bestimmungen über „die anderen Grundrechte“ enthalten sollte, wie etwa das Recht auf Freilassung gegen Kautions, das Recht auf einen ordnungsgemäßen rechtsstaatlichen Prozess, die Regeln über die Zulassung und Würdigung von Beweisen, den Grundsatz ne bis in idem, das Recht zu Schweigen (keine Pflicht, sich selbst zu belasten), die Unschuldsvermutung, Garantien für die Haft vor und nach dem Urteil und das Recht auf die Überprüfung von Entscheidungen sowie auf Berufungsverfahren. Das Europäische Parlament hatte in seinen – nun schon betagten - Empfehlungen ausdrücklich bedauert,



dass in dem Grünbuch (KOM(2003)75) und in dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss hinsichtlich der genannten Mindestnormen nur das Recht auf Rechtsbeistand und Vertretung, das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung, der Schutz schutzbedürftiger Verdächtiger, konsularischer Beistand und der Rechte-Katalog behandelt werde und die Kommission nachdrücklich aufgefordert, die Arbeiten an einem erheblich weitergehenden Vorschlag zu beginnen.

Schließlich hatte das Europäische Parlament (Erwägungsgrund 26) in seinen Empfehlungen hervorgehoben, dass die Schaffung gemeinsamer Mindeststandards auf der best practice-Basis, nämlich der bestmöglichen Standards des Schutzes der strafprozessualen Garantien formuliert werden sollte und vorsorglich eine Selbstverständlichkeit (vgl. Art. 53 EMRK; Art. 5 Abs. 2 IPBPR) hervorgehoben: Gemeinsame Mindestnormen stellen einen Besitzstand dar, der zwar verbessert, aber nicht verringert werden kann.

Die fehlgeschlagenen Beratungen des unter deutscher Ratspräsidentschaft am 22.12.2006 vorgelegten Kompromissvorschlags (Ratsdokument 16874/06) stellen den vorläufigen Tiefpunkt des Ringens um gemeinsame Mindeststandards dar. Weiter, als geschehen, konnten sich die Mitgliedstaaten von den vom Europäischen Parlament in 2003 ausgesprochenen Empfehlungen nicht entfernen. Es scheint der Grundsatz von „mutual suspicion“ anstelle von der doch angestrebten „mutual recognition“ vorzuherrschen.

Aus dieser Sackgasse heraus führen Alternativvorschläge zu unverbindlichen Entschließungen über die Gewährleistung von Minimalstandards nicht. Ist die umfassende Festlegung von Mindestverfahrensgarantien mittels eines verbindlichen Instruments, nämlich eines Rahmenbeschlusses, in absehbarer Zeit politisch nicht durchsetzbar, muss nach Alternativen gesucht werden. In Betracht kommt eine Übereinkunft der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten im Wege der verstärkten Zusammenarbeit nach Art. 40 a EU, die als ultima ratio nur dann in Betracht kommt, wenn – wie hier – die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge nicht in einem vertretbaren Zeitpunkt verwirklicht werden können.

### **Kompatibilität eines Rahmenbeschlusses über Verfahrensrechte mit der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR**

Ein rechtlicher Konflikt wäre selbst in dem betrüblichen Fall nicht möglich, dass ein Rahmenbeschluss die von dem EGMR identifizierten Mindeststandards nicht erreichen

würde. In einem solchen Falle liefe der Rahmenbeschluss faktisch ins Leere, weil davon (noch) gedeckte hoheitliche Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte der Unionsbürger jedenfalls zu einer Verletzung der die Mitgliedstaaten bindenden EMRK führen würde. Aber auch für den erstrebenswerten Fall, dass der Rahmenbeschluss Standards oberhalb derer der EMRK festlegt, entstünde daraus keine Inkompatibilität. Der Charakter der EMRK als Mindeststandards lässt vielmehr ausdrücklich weitergehende Gewährleistungen zu.

In seinen „Observations“ zu dem Vorschlag eines Rahmenbeschlusses über Verfahrensrechte vom 09.10.2006 hat der Europarat das Mittel des Rahmenbeschlusses zur Verbesserung der Fairness von Strafverfahren anerkannt und die Wichtigkeit von gemeinsamen Verfahrensstandards als notwendige Voraussetzung für gegenseitiges Vertrauen in die Rechtssysteme der EU unterstrichen. Allerdings hat der Rat hervorgehoben, dass die Übereinstimmung des in Aussicht genommenen Rahmenbeschlusses mit der EMRK gewährleistet sein müsse. Der Rahmenbeschluss solle auf den EMRK-Standards aufbauen, wie diese in den case-law-Entscheidungen des EGMR entwickelt worden seien und deren Wortlaut folgen. Der Rat fordert von dem Rahmenbeschluss „real added value“ gegenüber den bereits existierenden Standards der EMRK. Schon diese Forderung zeigt, dass ein „fauler“ Kompromiss, der sich in der Einigung auf nur einige wenige Verfahrensrechte erschöpfen würde, am Ziel vorbei ginge. Es würde die Gefahr heraufbeschworen, dass eine Einigung auf Verfahrensstandards hinter der im Jahr 1950 geschaffenen EMRK, die sich ihrerseits bereits auf einige wenige Kern-Menschenrechte beschränkt, zurückbleiben würde.

Eine sehr enge wörtliche Anbindung – wie sie das Europarats-Papier vom 09.10.2006 ausdrücklich fordert – an die Judikate des EGMR ist jedoch abzulehnen, da mit der Entwicklung einer „best practice“ nicht vereinbar. Problematische Rechtslagen – wie z.B. die im englischen Recht anerkannte Möglichkeit, aus dem Schweigen des Angeklagten für diesen nachteilige Schlüsse zu ziehen –, sind auch dann keine „best practice“, wenn sie von dem EGMR gerade noch für EMRK-konform gehalten werden (vgl. Murray vs. GB (Reports 1996 – I. §§ 47 f. 50)).

Die Bundesrechtsanwaltskammer appelliert an die Mitgliedstaaten und die Kommission – und ermutigt diese –, nicht in Resignation zu verfallen, sondern die Arbeiten an der Entwicklung einheitlicher Standards im Strafverfahren wieder aufzugreifen. Solange hier

keine Fortschritte zu erzielen sind, sollten zukünftige Vorschläge für weitere einseitig auf Sicherheit und Effizienz ausgerichtete Eingriffsinstrumente ausgesetzt werden.

\*\*\*\*\*